



Bebauungsplan Nr. 065 "Wohn- und Begegnungsstätte Neumünden" - öffentliche Auslegung

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 065 "Wohn- und Begegnungsstätte Neumünden" wurde am 20.06.2016 vom Rat der Stadt Hann. Münden beschlossen.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hann. Münden hat in seiner Sitzung am 17.08.2016 den Bebauungsplan Nr. 065 "Wohn- und Begegnungsstätte Neumünden" als Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Die öffentliche Auslegung erfolgt nach § 13a (2) Nr.1 i. V. m. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB).

Ziel ist die Umnutzung des ehemaligen Vereinskrankenhauses zu Wohnzecken und die Entwicklung eines Stadtteilzentrums mit stadtteilrelevanten Sozialnutzungen und Dienstleistungsangeboten. Aufgrund der aktuellen Flüchtlingskrise soll als Zwischennutzung die vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen ermöglicht werden.

Das Plangebiet umfasst das Gelände des ehemaligen Vereinskrankenhauses sowie die angrenzenden Abschnitte der Pionierstraße. Der Geltungsbereich ist aus der folgenden Übersichtsskizze (unmaßstäblich) ersichtlich:



Die Krankenhausnutzung des ehemaligen Vereinskrankenhauses wurde mit dem Jahreswechsel 2015/2016 endgültig aufgegeben. Der LK Göttingen hat das Gelände mit dem ehemaligen Vereinskrankenhause erworben. Teile der Gebäude sollen als Einrichtung zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen genutzt werden. Gleichzeitig sollen Betreuungs-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote geschaffen werden, die von der Allgemeinheit mit genutzt werden können.

Baurechtlich hat der Gesetzgeber für die vorübergehende Unterbringung in §246 Baugesetzbuch Erleichterungen für die planungsrechtliche Zulässigkeit geschaffen. Auf dieser Grundlage sollen ab Januar 2017 die ersten Flüchtlinge in die neuen Unterkünfte einziehen.

Parallel dazu wird der Bebauungsplan Nr. 065 "Wohn- und Begegnungsstätte Neumünden" aufgestellt. Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtliche Grundlage, um eine Wohnanlage für dauerhaftes Wohnen mit Stadtteilzentrum zu entwickeln.

Der Bebauungsplan verfolgt insbesondere folgende Planungsziele:

- Umnutzung des ehemaligen Vereinskrankenhauses zu einer Wohnanlage mit Stadtteilzentrum
- Auflockerung des Gebäudekomplexes durch Teilabriss und Neugestaltung der gewonnenen Freiflächen

- Öffnung der Gemeinschaftsflächen und Schaffung von Angeboten insbesondere für die Bürger Neumündens
- Zwischennutzung der Gebäude als Einrichtung zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen mit Betreuungs-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsangeboten

Die Gesamtfläche des Planbereiches beträgt ca. 1,8 ha. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) erfolgen. Gemäß § 13 a (1) S.2 Nr.1 BauGB i. V. m. § 13a (2) Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) S.6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Weitere Bebauungspläne in unmittelbaren sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang werden nicht aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hängt in der Zeit

vom 04.10.2016 bis 04.11.2016

während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Hann. Münden, Böttcherstraße 3, 2. Stock, Zimmer 208/209, beim Fachdienst Stadtplanung zur Einsicht aus.

Als umweltbezogene Informationen sind einsehbar.

- Die Stellungnahmen und die Abwägung aus der Beteiligung nach §13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB und § 4(1) BauGB. Hierbei wurde vom Landkreis Göttingen vorgebracht, Hinweise zu Gehölzschnittarbeiten, die nur in der Zeit vom 01.10.-28.02. durchgeführt werden, in die Begründung aufzunehmen, sowie den Hinweis auf die Lage des Plangebietes im Einzugsgebiet der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlage Wiesenpfad im Plan aufzunehmen
- Die Bestandteile der Begründung zum Bebauungsplanentwurf, die sich auf die umweltrelevanten Themen Bodenschutz, Klimaschutz und Klimaanpassung, artenschutzrechtliche Einschätzung, Landschafts-/Ortsbild, Flora, Fauna, Biotoptypen beziehen

Stellungnahmen können während der Auslegungszeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hann. Münden vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung wird gleichzeitig in der HNA und auf der Homepage der Stadt Hann. Münden öffentlich bekannt gemacht.

Hann. Münden, den 21.09.2016

Der Bürgermeister

Gez. Harald Wegener